



## Ausbildungs-Gebührenordnung

### §1 Geltungsbereich und Zielsetzung

Der Verein bietet diverse Fortbildungen im Bereich des Tauchsports an. Diese Ordnung dient der Festlegung der hierfür erhobenen Gebühren, die an den Verein zu entrichten sind.

### §2 Tauchscheine / Brevetierungen

Es werden folgende Gebühren für Tauchscheine erhoben:

Schnuppertauchen	20 Euro (Anrechnungsfähig auf den GTS)
Grundtauchschein (regulär)	295 Euro (inkl. einjähriger Mitgliedschaft)
Grundtauchschein (Kinder unter 14 Jahren)	245 Euro (inkl. einjähriger Mitgliedschaft)
CMAS/DTSA 1-3, DTSA Apnoe	60 Euro
Spezialkurse und Sonderbrevets	je nach Brevetierungskosten und Aufwand in Absprache mit dem Ausbildungsleiter.

### §3 Ausleihe von Equipment

Es werden folgende Gebühren für die Ausleihe von vereinseigenem Tauchequipment erhoben:

Flasche	2,50 €	Neoprenanzug	3,50 €
Atemregler	5,00 €	Flossen	0,50 €
Tarierweste	2,50 €	Maske	1,00 €
Blei	2,00 €	Bleigürtel	0,50 €
Füßlinge	0,50 €	Handschuhe	0,50 €
Tiefenmesser	0,50 €	Haube	0,50 €
<b>Kostendeckelung</b>	15 Euro pro Ausleihe 20 Euro für den gesamten Bronze-Kurs		

Die geliehenen Gegenstände sind ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln sowie vereinbarungsgemäß und pünktlich zurückzubringen. Die Ausleihe bedingt eine schriftlich unterzeichnete Vereinbarung.

### §4 Auffrischkurse

Auffrischkurse für Vereinsmitglieder und Nicht-Mitglieder werden gemäß der folgenden Preisliste angeboten:

Vereinsmitglieder im Schwimmbad, Eigenes Equipment	0 Euro
Vereinsmitglieder im Schwimmbad, Leihequipment	5 Euro, wenn TCH-Flasche genutzt wird 0 Euro, wenn Flasche gefüllt wird
Vereinsmitglieder im See	Nur reguläre Ausleihgebühren
Nicht-Mitglieder im Schwimmbad inkl. Leihequipment	50 Euro (zwei Abende)
Nicht-Mitglieder im See	Wird nicht angeboten



Tauchclub Heidelberg e.V.  
Tauchen rund um Heidelberg

### **§5 Schlussbestimmungen**

1. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. durch die Gebührenordnung nicht erfasste Fälle) kann der (stellv.) Vorsitzende, der Ausbildungsleiter oder aber der Gerätewart die Gebühr selbstständig bestimmen, wobei die hier festgesetzten Gebühren als Vergleichsmaßstab dienen sollten.
2. Diese Ordnung tritt zum 21.02.2019 in Kraft.
3. Für die Änderung dieser Ordnung ist der Vorstand zuständig.